

# Streitgenossenschaft

(subjektive Klagehäufung)

Auf einer Seite im Prozess sind mehrere Personen beteiligt.

- auf Klägerseite: *aktive Streitgenossenschaft*
- auf Beklagtenseite: *passive Streitgenossenschaft*

*Abzugrenzen von:* Nebenintervention, da dort der Nebenintervenient nicht Partei wird

## Zulässigkeit

- Der Streitwert der einzelnen Streitgenossen wird zusammengerechnet, §§5 i. V. m. 100 ZPO<sup>1</sup>.
- Vertretung durch einen jeweils eigenen oder aber gemeinsamen Anwalt zulässig
- Rechtsgemeinschaft der Genossen: Gesamtschuldner/-gläubiger, Gesamthand, Miteigentum ODER tatsächlicher und rechtlicher Grund sind identisch ODER mehrere Beteiligte bei bspw. Baumängeln, aber mit unterschiedlichen Tätigkeiten (Elektriker, Dachdecker, Architekt = §60)
- S. u.!

## Zeitpunkt:

- bei Klageerhebung
- nachträgliche Parteierweiterung während des Prozesses
- Verbindung mehrerer (selbstständiger) Prozesse mit selbem Streitgegenstand, die aber jeweils ein eigenes Schicksal haben
- Nachfolger (Mehrzahl) bei Tod einer Partei
- bei Drittwiderklage

## Einfache Streitgenossenschaft

Mehrere selbstständige Prozesse werden aus Zweckmäßigkeitserwägungen zu einem Prozess zusammengefasst, wenn mehrere Personen

- in Rechtsgemeinschaft bzgl. des Streitgegenstandes stehen (§59 Var.1), also aus demselben rechtlichen und tatsächlichen Grund berechtigt oder verpflichtet sind (§59 Var.2)
- gleichartige Ansprüche oder Verpflichtungen haben und diese im Wesentlichen auf einem gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhen (§60) und wenn

---

<sup>1</sup> Alle folgenden nicht näher bezeichneten Normen sind solche der ZPO.

- das Prozessgericht für alle Ansprüche zuständig ist und alle Ansprüche in derselben Prozessart geltend gemacht werden (§260 analog).

Die Streitgenossen stehen sich als einzelne gegenüber (§61). Daher muss jede Prozesshandlung für jedes Prozessrechtsverhältnis gesondert beurteilt werden, um zu vermeiden, dass ein einzelner Streitgenosse zum Vorteil oder zum Nachteil der übrigen Streitgenossen handelt. Wenn allerdings von den Parteien nichts Gegenteiliges vorgetragen wird, sind auch Tatsachenvorträge und Beweisantritte allen anderen zuzurechnen

## Notwendige Streitgenossenschaft

Eine notwendige Streitgenossenschaft ist immer dann gegeben, wenn die Entscheidung gegenüber allen Streitgenossen aus prozess- oder materiellrechtlichen Gründen nur einheitlich ausfallen kann, §62 I.

prozessrechtliche Gründe	materiellrechtliche Gründe
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Rechtskrafterstreckung</b> (z. B. §183 InsO, §248 AktG; §326, §327, §856 IV ZPO)</li> <li>▪ wenn das Urteil gegenüber allen Streitgenossen Gestaltungswirkung hat (z. B. Klage gemäß §133 HGB)</li> <li>▪ <u>erst wenn</u> alle Streitgenossen gemeinsam klagen, gilt gem. §62 die notwendige Streitgenossenschaft und alle können nur gemeinsam klagen und verklagt werden und es kommt dann zu einer einheitlichen Sachentscheidung</li> <li>▪ <u>davor</u> können alle einzeln oder gemeinsam klagen oder verklagt werden</li> <li>▪ daher einzelne Unzulässigkeit möglich; eine materielle Entscheidung gegen die anderen ist die Folge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klagen, die ausschließlich gemeinschaftlich erhoben werden können, da dies nur mit gemeinsamer Verfügungsbefugnis möglich ist (z. B. Aktivprozesse der Gesamthand; Auflassungsklage mehrerer Miteigentümer)</li> <li>▪ die Streitgenossen können NICHT einzeln klagen oder verklagt werden, da sonst die Klage unzulässig wäre</li> <li>▪ Prozesshandlungen entfalten Wirkung ggü. allen gemeinsam</li> <li>▪ Anerkenntnis, Verzicht und Klageänderung nur gemeinsam</li> <li>▪ Vertretung durch min. einen notwendigen Streitgenossen allerdings prozessual möglich</li> <li>▪ z. B. §140 HGB: Ausschluss eines Gesellschafters („die <u>übrigen</u> Gesellschafter“)</li> <li>▪ NICHT: Gesamtschuldner (§§421, 425 BGB), da die Rechtskraft des Urteils jeweils unterschiedlich ausfallen kann; Versicherer und Versicherungsnehmer (§3 VIII PflVG), da die Rechtskraft des Urteils des einen sich nur bedingt auf den anderen erstreckt; Gesellschafterschuld und Gesellschafterhaftung (§128 HGB), da die Gesellschafter neben einer Gesellschaft haften; Bürge und Hauptschuldner</li> </ul>

### **Rechtsfolgen bei fehlenden Voraussetzungen:**

- Prozesse werden getrennt (Prozesstrennung) und einzeln verhandelt.

### **Kostentragung**

- §100 ZPO
- im Tatbestand: erst gemeinsamen Vortrag, dann unterschiedliche Vorträge nach Streitgenossen getrennt
- ggf. Tatbestandskomplexe bilden